



Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 15. September 2016, Nr. 18

Inhaltsübersicht

Allgemeine Verfügungen

| | |
|---|-----|
| Mitteilungen in Zivilsachen Vierzehnte Änderung der am 1. Juni 1998 in Kraft getretenen Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)..... | 258 |
| Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA)..... | 274 |
| Gerichtsvollzieherordnung (GVO)..... | 275 |

Bekanntmachungen

| | |
|---|-----|
| Bekanntmachung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen..... | 287 |
|---|-----|

| | |
|--------------------------|-----|
| Personalnachrichten..... | 290 |
|--------------------------|-----|

| | |
|----------------------|-----|
| Ausschreibungen..... | 295 |
|----------------------|-----|

Allgemeine Verfügungen

Mitteilungen in Zivilsachen

Vierzehnte Änderung der am 1. Juni 1998 in Kraft getretenen Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)

AV d. JM vom 30. August 2016 (1430 - I. 63)
- JMBl. NRW S. 258 -

I.
Die Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) - AV d. JM vom 14. Mai 1998 (1430 - I B. 40) - JMBl. NRW S. 133 -, zuletzt geändert durch AV d. JM vom 5. August 2014 (1430 - I. 62) - JMBl. NRW S. 223 -, wird wie folgt geändert:

1.
Das **Abkürzungsverzeichnis**, das der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vorangestellt ist, wird wie folgt geändert:

1.1
Die Angaben zu der Abkürzung „AEntG“ erhalten folgende Fassung:

„Arbeitnehmer-Entsendegesetz v. 20. April 2009 (BGBl. I S. 799)“.

1.2

Die Abkürzung „ErbbauVO“ wird durch die Abkürzung „ErbbauRG“ ersetzt.

1.3

Die Angaben zu der Abkürzung „ErbbauRG“ erhalten folgende Fassung:

„Gesetz über das Erbbaurecht, Verordnung v. 15.01.1919 (RGBl. I S. 72, ber. 122)“.

1.4

Nach „LwAnpG“ wird eingefügt:

„MiLoG Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns v.
11. August 2014 (BGBl. I S. 1348)“.

1.5

Die Abkürzung „RpflG“ wird durch die Abkürzung „RPflG“ ersetzt.

1.6

Die Abkürzung „SchwArbG“ wird durch die Abkürzung „SchwarzArbG“ ersetzt.

1.7

Die Angaben zu der Abkürzung „SchwarzArbG“ erhalten folgende Fassung:

„Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung v.
23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842)“.

1.8

Die Angaben zu der Abkürzung „SeeAufgG“ erhalten folgende Fassung:

„Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt i. d. F. d. B. v.
17. Juni 2016 (BGBl. I S. 1489)“.

1.9

Nach der Abkürzung „TKG“ wird die Jahreszahl „1996“ angefügt.

1.10

Vor dieser Abkürzung „TKG 1996“ wird eingefügt:

„TKG Telekommunikationsgesetz v. 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190)“.

1.11

Die Angaben zu der Abkürzung „VAG“ erhalten folgende Fassung:

„Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen v. 1. April 2015 (BGBl. I S.
434)“.

1.12

Die Abkürzung „WasSG“ wird durch die Abkürzung „WasSiG“ ersetzt.

2. I/1

In der **Anmerkung** wird die Angabe „VIII/1 Abs. 2“ gestrichen.

3. I/5

3.1.

Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„5
Mitteilungen aufgrund des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, des Dritten Buches Sozialge-
setzbuch, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und des
Mindestlohngesetzes“

3.2

Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a)

In Nr. 3 wird die Angabe „§§ 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 2, 18 Abs. 4 AÜG“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 2, 7a, 7b AÜG,“ ersetzt und das Wort „oder“ wird gestrichen.

b)

Nr. 4 wird wie folgt gefasst: „4. § 23 Abs. 1 und 2 AEntG oder“.

c)

Nach Nr. 4 wird folgende neue Nr. 5 angefügt: „5. § 21 Abs. 1, 2 MiLoG“.

3.4.

Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a)

Nr. 2) wird wie folgt gefasst: „2) 1 Nr. 2, 3, 4, 5 an die Behörden der Zollverwaltung, in den Fäl-
len des § 16 Abs. 1 Nr. 7a AÜG an die Bundesagentur für Arbeit,“.

b)

Die bisherige Nr. 3) wird gestrichen.

c)

Die bisherige Nr. 4) wird Nr. 3).

4. I/7

4.1

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a)

Nach der Angabe „§ 14 Abs. 3 Fünftes Vermögensbildungsgesetz“ wird das Komma durch das
Wort „und“ ersetzt.

b)

Die Angabe „§ 5a Abs. 2 Bergmannsprämiengesetz und“ wird gestrichen.

4.2

Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a) wird wie folgt geändert:

a)

Nach der Angabe „§ 14 Abs. 3 Fünftes Vermögensbildungsgesetz“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

b)

Die Angabe „§ 5a Abs. 2 Bergmannsprämiengesetz und“ wird gestrichen.

5. I/12

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

5.1

In Nr. 1 wird die Angabe „(§ 139 TKG)“ durch die Angabe „(§ 139 TKG i. V. m. § 90 Abs. 1 GWB)“ ersetzt.

5.2

In Nr. 2 wird die Angabe „(§ 44 Satz 2 PostG i. V. m. § 139 TKG)“ durch die Angabe „(§ 44 Satz 2 PostG i. V. m. § 139 TKG (ex-§ 80 Abs. 3 TKG 1996), § 90 Abs. 1 GWB)“ ersetzt.

6. II/2

In Absatz 1 wird im Klammerzusatz nach der Angabe „§§“ die Angabe „312,“ eingefügt.

7. II/3

7.1

In der Überschrift werden nach dem Wort „Unterbringungen“ die Wörter „und ärztlichen Zwangsmaßnahmen“ eingefügt.

7.2.

In Absatz 1 werden nach den Wörtern „freiheitsentziehende Unterbringung“ die Wörter „oder ärztliche Zwangsmaßnahme“ eingefügt.

8. II/4

In den **Anmerkungen** 3) für **Sachsen-Anhalt** werden in Buchstabe a) und b) jeweils nach dem Wort „Bergwesen“ die Angabe „Sachsen-Anhalt“ eingefügt.

9. III/1

Es wird folgende **Anmerkung** angefügt:

Anmerkung:

Im Saarland werden Schenkungsfälle nicht mehr durch ein saarländisches Finanzamt, sondern auf der Grundlage eines Staatsvertrags im Wege einer Kooperation mit Rheinland-Pfalz durch ein rheinland-pfälzisches Finanzamt bearbeitet. Mitteilungen sind an das Finanzamt Kusel-Landstuhl zu richten.

10. III/2

In Absatz 5 erhält der letzte Satz „Eine elektronische Übermittlung der Mitteilungen ist ausgeschlossen.“ folgende Fassung „Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung gemäß § 22a GrEStG ist eine elektronische Übermittlung der Mitteilungen ausgeschlossen.“

11. III/3

11.1.

Die **Anmerkung** für **Bremen** wird wie folgt gefasst:

„in **Bremen**

bei der Stadtgemeinde Bremen und bei der Stadtgemeinde Bremerhaven, bei der Stadtgemeinde Bremerhaven auch für den Ortsteil Stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven der Stadtgemeinde Bremen; Geschäftsstellen bestehen jeweils bei der örtlich zuständigen Katasterbehörde (§ 1 Abs. 1, § 9 Abs. 1 der VO vom 2. September 2008 - Brem. GBl. S. 312 - 2130 - a - 2, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 17. Juni 2014 - Brem GBl. S. 314)“.

11.2

Die **Anmerkung** für **Hamburg** wird wie folgt gefasst:

„in **Hamburg**

bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen - Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung - (§ 1 der VO vom 12. Mai 2009 - HmbGVBl. S. 124 -)“.

11.3

In der **Anmerkung** für **Hessen** wird die Angabe „12. September 2011 (GVBl. I S. 428)“ durch die Angabe „25. November 2014 (GVBl. S. 321)“ ersetzt.

11.4

In der **Anmerkung** für **Schleswig-Holstein** wird die Angabe „§ 1 der VO vom 6. Dezember 1989 - GVOBl. Schl.-H.S. 181 -“ durch die Angabe „§ 1 der LVO vom 16. Juli 2014 - GVO-BI. Schl.-H.S. 158-)“ ersetzt.

12. III/6

Es wird folgende **Anmerkung** angefügt:

Anmerkung:

Im Saarland werden Schenkungsfälle nicht mehr durch ein saarländisches Finanzamt, sondern auf der Grundlage eines Staatsvertrags im Wege einer Kooperation mit Rheinland-Pfalz durch ein rheinland-pfälzisches Finanzamt bearbeitet. Mitteilungen sind an das Finanzamt Kusel-Landstuhl zu richten.

13. IV/1

13.1

In der **Anmerkung** für **Baden-Württemberg** wird das Wort „Arbeitsgemeinschaft“ durch die Wörter „gemeinsame Einrichtung“ ersetzt.

13.2

In der **Anmerkung** für **Bremen** wird nach Buchstabe b) folgender Buchstabe c) angefügt:

„c) für den Bezirk des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal das Amt für Soziale Dienste - Zentrale Fachstelle für Wohnen (ZfW) im Sozialamt Nord, Am Sedanplatz 7, 28757 Bremen;“

13.3

In der **Anmerkung** für **Sachsen** wird das Wort „Arbeitsgemeinschaften“ durch die Wörter „gemeinsamen Einrichtungen“ ersetzt.

13.4 In der **Anmerkung** für **Sachsen-Anhalt** wird das Wort „sowie“ durch das Wort „und“ sowie das Wort „Arbeitsgemeinschaften“ durch die Wörter „gemeinsamen Einrichtungen“ ersetzt.

14. V/1

In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1“ ersetzt.

15. VI/2

In der **Anmerkung** für **Sachsen** erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(§ 23 SächsJOrgVO, § 74c Abs. 3 Satz 1, § 143 GVG)“.

16. VIII/2

In Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) wird jeweils die Angabe „§ 45 VAG“ durch „§ 202 VAG“ ersetzt.

17. VIII/3

In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Nr. 2 erster Halbsatz wird jeweils die Angabe „§ 45 VAG“ durch „§ 202 VAG“ ersetzt.

18. IX/1

18.1

In Abs. 3 Nr. 1 erster Halbsatz wird die Angabe „§ 45 VAG“ durch „§ 202 VAG“ ersetzt.

18.2

In Abs. 3 wird folgende Nummer 7 angefügt „7. das Hauptzollamt“.

18.3

In Abs. 5 werden nach dem Wort „Mitteilungen“ die Wörter „in einfacher Abschrift oder“ eingefügt.

19. IX/2

19.1

In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 45 VAG“ durch „§ 202 VAG“ ersetzt.

19.2

In Abs. 2 Nr. 2 erster Halbsatz wird die Angabe „§ 42 Nummer 4 VAG“ durch „§ 198 Nummer 4 VAG“ ersetzt.

19.3

In Abs. 2 wird folgende Nummer 8 angefügt „8. das Hauptzollamt“.

19.4

In Abs. 3 werden nach dem Wort „Mitteilungen“ die Wörter „in einfacher Abschrift oder“ eingefügt.

19.5

In der **Anmerkung** für **Bayern** wird die Angabe „(§ 40 BayGZVJu, 74c Abs. 3 Satz 1, 143 GVG)“ durch die Angabe „(§§ 55, 56 BayGZVJu, § 74c Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5, 5a und 6, Abs. 3 Satz 1, § 143 GVG)“ ersetzt.

20. IX/3

20.1

In Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 45 VAG“ durch „§ 202 VAG“ ersetzt.

20.2

In Abs. 1 wird folgende Nummer 4 angefügt „4. die Entscheidung über die Zulässigkeit der Restschuldbefreiung“.

20.3

In Abs. 4 werden nach dem Wort „Mitteilungen“ die Wörter „in einfacher Abschrift oder“ eingefügt.

20.4

In der **Anmerkung** für **Bayern** wird die Angabe „(§ 40 BayGZVJu, 74c Abs. 3 Satz 1, 143 GVG)“ durch die Angabe „(§§ 55, 56 BayGZVJu, § 74c Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5, 5a und 6, Abs. 3 Satz 1, § 143 GVG)“ ersetzt.

21. IX/4

21.1

In Abs. 3 wird folgende Nummer 7 angefügt „7. das Hauptzollamt“.

21.2

In Abs. 5 werden nach dem Wort „Mitteilungen“ die Wörter „in einfacher Abschrift oder“ eingefügt.

22. X/3

In Absatz 5 Nr. 4 wird die Angabe "und 3" durch die Angabe "und 4" ersetzt.

23. XI/1

23.1

Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„XI. Mitteilungen in Gewaltschutzsachen und in Verfahren über die Anerkennung und Vollstreckung nach der Richtlinie 2011/99/EU“

23.2

Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1)

Mitzuteilen sind

1. Anordnungen nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes auch in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 1 EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz und Anordnungen nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes sowie deren Änderung oder Aufhebung;
2. der Verstoß gegen eine nach Anerkennung einer Europäischen Schutzmaßnahme angeordneten Maßnahme nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes (§ 10 Abs. 2 Satz 1 EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz).

(2)

Die Mitteilungen sind zu bewirken

1. im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 unverzüglich nach Erlass der gerichtlichen Entscheidung durch Übersendung einer abgekürzten Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung ohne Entscheidungsgründe, soweit nicht schutzwürdige Interessen eines Beteiligten an dem Ausschluss der Übermittlung, das Schutzbedürfnis anderer Beteiligter oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen;
2. im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 unverzüglich, nachdem das Gericht von einem Verstoß gegen die angeordnete Maßnahme Kenntnis erlangt durch Übersendung eines Formblatts nach der Anlage zu § 10 Abs. 3 EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz.

Die Beteiligten sollen über die Mitteilung unterrichtet werden (§ 216a Satz 2 FamFG, § 10 Abs. 2 Satz 2 EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz).“

24. XII/1

24.1

Im Klammerzusatz zu Absatz 1 wird die Angabe „Nummern 2 und 3 PStG,“ durch die Angabe „Nummern 3 und 4 PStG,“ ersetzt.

24.2

Im Klammerzusatz zu Absatz 4 Nr. 1 wird die Angabe „§ 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 PStG“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 PStG“ ersetzt.

24.3

Absatz 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„falls die Lebenspartnerschaft nicht von einem Standesamt beurkundet worden ist, an das zuständige Standesamt, das das Lebenspartnerschaftsregister führt (§ 23 LPartG in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und § 17 PStG, sowie § 56 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a PStV);“

25. XIII/2

In dem einleitenden Satz in der **Anmerkung** werden die Wörter „Meldegesetzen der Länder“ durch die Wörter „Ausführungsgesetzen der Länder zum Bundesmeldegesetz“ ersetzt.

26. XIII/13

Die **Anmerkung** erhält folgende Fassung:

"Aktuelle Informationen zu dem Übereinkommen finden sich auf der Internetseite der Haager Konferenz (www.hcch.net).

Vertragsstaaten des Übereinkommens sind - außer der Bundesrepublik Deutschland - China (nur Sonderverwaltungsregion Macau), Frankreich, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande (einschließlich Arubas und der Inseln Bonaire, Curaçao, Saba, St. Eustatius und St. Martin, der früheren Niederländischen Antillen), Österreich, Polen, Portugal, Schweiz, Spanien, Türkei.

Das Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (Haager Kinderschutzübereinkommen; BGBl. 2009 II S. 602) ersetzt nach seinem Artikel 51 im Verhältnis zwischen Vertragsstaaten beider Übereinkommen das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (Haager Minderjährigenschutzübereinkommen). Die Mitteilungspflichten nach dem Haager Minderjährigenschutzübereinkommen entfallen insoweit.

Das Haager Kinderschutzübereinkommen ersetzt das Haager Minderjährigenschutzabkommen im Verhältnis zu folgenden Staaten (Stand 1.1.2016):

Frankreich, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande (einschließlich Curaçao und der karibischen Niederlande [Bonaire, Saba und St. Eustatius]), Österreich, Polen, Portugal, Schweiz und Spanien.

Der aktuelle Ratifikationsstand ist der Internetseite der Haager Konferenz (www.hcch.net) zu entnehmen.

Die Mitteilungen sind zu richten

in **St. Martin**

an „de Minister van Justitie van de Nederlandse Antillen“;

in **Aruba**

an „de Minister van Justitie van Aruba“;

in der **Türkei**

an „Ministry of Justice General Directorate of International Law and Foreign Relations, Mustafa Kemal Mah. 2151.Cad.No:34/A, Söğütözü, 06520 Ankara, Turkey“.

Im Verhältnis zu Vertragsstaaten des Übereinkommens, die gleichzeitig Mitgliedstaaten der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr.

1347/2000 (ABl. EG 2003 Nr. L 338 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2116/2004 des Rates (ABl. EU Nr. 367 S. 1), sind, geht die Verordnung dem Übereinkommen vor (Artikel 60 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003). Mitteilungen sind daher nur zulässig, soweit die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 keine abschließende Regelung trifft."

27. XIV/1 und XIV/2 Anlage

Die **Anlage zu XIV/1 und zu XIV/2** wird wie folgt geändert:

1.

In den Mitteilungen zu „Annahme als Kind und zwar“ wird die Alternative „Adoption eines minderjährigen Kindes des einen Lebenspartners durch den anderen Lebenspartner (§ 9 Absatz 7 Lebenspartnerschaftsgesetz, §§ 1754 Absatz 1, 1755 Absatz 2 BGB)“ durch folgende Alternative ersetzt:

„Adoption eines minderjährigen Kindes des einen Lebenspartners durch den anderen Lebenspartner (§ 9 Absatz 7 Lebenspartnerschaftsgesetz, § 1754 Absatz 1, § 1755 Absatz 2, § 1756 Absatz 2 BGB)“

2.

In den Mitteilungen zu „Annahme als Kind und zwar“ wird die Alternative „Adoption eines minderjährigen Kindes eines Ehegatten, dessen frühere Ehe auf andere Weise als durch Tod des früheren Ehegatten aufgelöst ist, durch den anderen Ehegatten (§§ 1741, 1754 BGB),“ ersatzlos gestrichen.

28. XVI/1

28.1

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitteilungen sind zu richten

- a) an das Standesamt I in 13357 Berlin, Schönstedtstraße 5; mit den Entscheidungen sind die für die Aufnahme in die Sammlung für Todeserklärungen nach § 31 Absatz 1 Nummer 1 PStG, § 33 PStG, § 56 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a PStV erforderlichen sowie die zur Durchführung der standesamtlichen Mitteilungen und Hinweise (§ 60 Absatz 2 PStV) und für statistische Zwecke bestimmten Feststellungen nach dem aus der Anlage ersichtlichen Muster mitzuteilen; die Feststellungen sind bei Entgegennahme oder nach Eingang eines Antrags auf Todeserklärung oder Feststellung der Todeszeit zu treffen;
- b) die Meldebehörde, in deren Bezirk die von der Entscheidung betroffene Person ihre letzte alleinige Wohnung oder Hauptwohnung hatte;
- c) das für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständige Finanzamt (§ 34 Abs. 1 i.V.m. § 35 ErbStG); die Mitteilungen sind schriftlich vorzunehmen.

Die Mitteilungen können bei Erbfällen von Kriegsgefangenen und ihnen gleichgestellten Personen sowie bei Erbfällen von Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung unterbleiben, wenn der Zeitpunkt des Todes vor dem 1.1.1946 liegt (§ 6 Abs. 2 ErbStDV).“

28.2

Es wird folgende **Anmerkung** angefügt:

Anmerkung zu Absatz 2:

Saarland

Im Saarland werden Erbfälle nicht mehr durch ein saarländisches Finanzamt, sondern auf der Grundlage eines Staatsvertrages im Wege einer Kooperation mit Rheinland-Pfalz durch ein rheinland-pfälzisches Finanzamt bearbeitet. Mitteilungen sind an das Finanzamt Kusel-Landstuhl zu richten.

28.3

Die **Anlage zu XVI/1** wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu Nummer 2 lautet „Geschlecht“, die bisherigen Nummern 2 bis 6.5 werden die Nummern 3 bis 7.5.
- b) In der Angabe zu Nummer 7.1 werden die Wörter „falls ledig“ gestrichen.

29. XVI/2

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Mitzuteilen sind die in XVI/1 Abs. 1 genannten Entscheidungen, durch die das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen wird. Die Mitteilungen sind nur zu erstatten, wenn sie Verschollenheits- oder Todesfälle von Angehörigen militärischer oder militärähnlicher Verbände betreffen, die vor dem 1. Juli 1948 im Zusammenhang mit Ereignissen oder Zuständen des letzten Krieges vermisst worden sind (Artikel 2 § 5 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts).“

30. XVII/2

30.1

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. Europäische Nachlasszeugnisse;“
- b) Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden die Nummern 4 bis 8.

30.2

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „den Namen,“ die Wörter „die Identifikationsnummer,“ eingefügt.
- b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „verheirateten“ die Wörter „oder in einer Lebenspartnerschaft lebenden“ eingefügt.
- c) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
„5. die Anschriften und die Identifikationsnummern der Beteiligten sowie das persönliche Verhältnis (Verwandtschaftsverhältnis, Ehegatte oder Lebenspartner) zum Erblasser;“

31. XVII/3

1. Die **Anmerkung** für **Hessen** erhält folgende Fassung:
„§ 4 HAGFamFG (GVBl. 2015, 315).“

2. Die **Anmerkung** für **Nordrhein-Westfalen** erhält folgende Fassung:
„§ 79 Justizgesetz (GV.NRW. 2011, S. 30).“

32. XVII/4

1. In Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Erbscheins“ die Wörter „eines Europäischen Nachlasszeugnisses“ eingefügt.

2. In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Erbscheins“ die Wörter „oder eines Europäischen Nachlasszeugnisses“ eingefügt.

33. XVII/8

In den **Anmerkungen** wird in Nummer 1 Buchstabe I) die Angabe „- Kirgistan vom 14.08.1992 - BGBl. 1992 II S. 1015“ gestrichen.

34. XVIII/1

1. In Absatz 1 Nr. 4 wird die Angabe „§ 39 Abs. 3 GBV“ durch die Angabe „§ 39 GBV“ ersetzt.

2. In den **Anmerkungen** 1) wird die Anmerkung für **Hessen** ersatzlos gestrichen.

35. XVIII/5

35.1

Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Betroffenen sind vom Inhalt der Mitteilungen zu unterrichten (§ 29 Abs. 5 Satz 1 BewG). Eine Unterrichtung kann unterbleiben, soweit den Finanzbehörden Umstände aus dem Grundbuch, den Grundakten oder aus dem Liegenschaftskataster mitgeteilt werden (§ 29 Abs. 5 Satz 2 BewG).“

35.2

In den **Anmerkungen** wird vor der Anmerkung für **Bayern** folgende Anmerkung eingefügt:

„In **Baden-Württemberg** können Mitteilungen nach Absatz 1 unterbleiben, wenn der jeweiligen Eintragung im Grundbuch ein nach § 18 GrEStG anzeigepflichtiger Vorgang vorausgegangen ist.“

35.3

Die **Anmerkung** für **Bayern** erhält folgende Fassung:

„In **Bayern** können Mitteilungen nach Absatz 1 unterbleiben, wenn der jeweiligen Eintragung im Grundbuch ein nach § 18 GrEStG anzeigepflichtiger Vorgang vorausgegangen ist.“

36. XVIII/7

In Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „WasSG“ durch die Angabe „WasSiG“ ersetzt.

37. XVIII/10

In Absatz 1 und Absatz 3 wird jeweils die Angabe „ErbbauVO“ durch die Angabe „ErbbauRG“ ersetzt.

38. XVIII/11

In der **Anmerkung** wird vor dem Wort „**Brandenburg**“ das Wort „**Berlin**“ eingefügt.

39. XVIII/12

Der Unterabschnitt **XVIII/12** wird ersatzlos gestrichen.

40. XVIII/13

40.1

In der **Anmerkung** für **Bayern** wird die Angabe „für Wirtschaft, Verkehr und Technologie“ durch die Angabe „für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie“ ersetzt.

40.2

Die **Anmerkung** für **Sachsen-Anhalt** erhält folgende Fassung:

„in **Sachsen-Anhalt** an das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Köthener Straße 38, 06118 Halle (Saale);“.

41. XVIII/15

Die **Anmerkung** für **Sachsen-Anhalt** erhält folgende Fassung:

„in **Sachsen-Anhalt** an das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Köthener Straße 38, 06118 Halle (Saale);“.

42. XXI/1

42.1

Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„die Anmeldung der Verlegung der Hauptniederlassung eines Einzelkaufmanns oder des Sitzes einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft aus dem Bezirk des Gerichts der bisherigen Hauptniederlassung oder des bisherigen Sitzes;“.

42.2

In Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe d) werden die Wörter „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union“ ersetzt.

42.3

In Absatz 2 Nr. 4 wird in den Angaben „- zu a) bis c)“ nach den Wörtern „Abwickler“ jeweils „/Liquidatoren“ eingefügt.

42.4

In Absatz 2 Nr. 4 Buchstabe d) werden die Wörter „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union“ ersetzt.

42.5

In Absatz 2 Nr. 6 werden die Wörter „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union“ ersetzt.

42.6

In Absatz 3 Nr. 1 werden die Wörter „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union“ ersetzt.

42.7

In Absatz 3 Nr. 1 wird der letzte Halbsatz „; die Mitteilungen können, soweit sie nicht einzeln elektronisch übermittelt werden, in regelmäßigen Zeitabständen gesammelt erfolgen“ gestrichen.

42.8

Die **Anmerkung für Mecklenburg-Vorpommern** wird wie folgt gefasst:

„in **Mecklenburg-Vorpommern**

die LMS Agrarberatung GmbH, Graf-Lippe-Straße 1, 18059 Rostock;“

42.9

Die **Anmerkung für Thüringen** wird wie folgt gefasst:

„in **Thüringen**

die Landwirtschaftsämter bei landwirtschaftlichen Unternehmen, die Landesforstdirektion bei forstwirtschaftlichen Unternehmen;“

42.10

In der **Anmerkung** werden die Wörter „Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union“ ersetzt.

43. XXI/2

In Absatz 1 wird der Text nach dem Wort „Einzelkaufmanns“ wie folgt gefasst:

„oder der Sitz einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft im Ausland befindet,“

44. XXI/4

44.1

In der **Anmerkung für Nordrhein-Westfalen** werden die Angaben zur Steuerberaterkammer Köln

„Volksgartenstraße 48, 50667 Köln“ durch die Angaben „Gereonstraße 34-36 50670 Köln“

ersetzt.

44.2

Die **Anmerkung** für das **Saarland** wird wie folgt gefasst:

„Steuerberaterkammer Saarland, Nell-Breuning-Allee 6, 66115 Saarbrücken“.

45. XXI/5

In Absatz 3 Nr. 1 wird der letzte Halbsatz „; die Mitteilungen können, soweit sie nicht einzeln elektronisch übermittelt werden, in regelmäßigen Zeitabständen gesammelt erfolgen (§ 1 Abs. 1 PRV)“ gestrichen.

46. XXI/6

In Absatz 1 Nr. 4 wird das Wort „Verlegungen“ durch das Wort „Verlegung“ ersetzt.

47. XXI/7

In der **Anmerkung** wird die Angabe „XXI/5“ durch die Angabe „XXI/4“ ersetzt.

48. XXI/8

In Absatz 2 Nr. 3 werden die Wörter „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union“ ersetzt.

49. XXII/1

49.1

In Abs. 2 Nr. 2 werden die Angaben „See-Berufsgenossenschaft, Reimerstwiete 2, 20457 Hamburg;“ durch die Angaben „Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post- Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) -Dienststelle Schiffssicherheit-, Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg;“ ersetzt.

49.2

Die **Anmerkung** 1) für **Mecklenburg-Vorpommern** erhält folgende Fassung:
„in **Mecklenburg-Vorpommern** das Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz,“

49.3

Die **Anmerkung** 1) für **Thüringen** erhält folgende Fassung:
„in **Thüringen** das Landesamt für Verbraucherschutz.“

49.4.

Die **Anmerkung 2)** für **Schleswig-Holstein** erhält folgende Fassung:
„in **Schleswig-Holstein** für den Registerbezirk Kiel das HZA Kiel,“

50. XXIII/4

50.1

Die **Anmerkung 1)** für **Hamburg** erhält folgende Fassung:
„Hanseatische Rechtsanwaltskammer, Valentinskamp 88, 20355 Hamburg“

50.2

Die **Anmerkung 2)** für **Baden-Württemberg** erhält folgende Fassung:
„Notarkammer Baden-Württemberg, Friedrichstraße 9a, 70174 Stuttgart“

50.3

Die **Anmerkung 2)** für **Niedersachsen** erhält für die Notarkammer in Braunschweig folgende Fassung: „Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig Lessingplatz 1, 38100 Braunschweig“

51. XXV/3

51.1

Die **Anmerkung** für **Nordrhein-Westfalen** wird wie folgt gefasst:

„in **Nordrhein-Westfalen**

Oberfinanzdirektion NRW, Standort Köln, Riehler Platz 2, 50668 Köln
oder

Oberfinanzdirektion NRW, Standort Münster, Andreas-Hofer-Straße 50, 48145 Münster;“

51.2

Die **Anmerkung** für **Rheinland-Pfalz** wird wie folgt gefasst:

„in **Rheinland-Pfalz**

Landesamt für Steuern, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 17, 56073 Koblenz“

51.3

Die **Anmerkung** für **Sachsen-Anhalt** wird wie folgt gefasst:

„in **Sachsen-Anhalt**

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt, Editharing 40, 39018
Magdeburg“.

Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA)

AV d. JM vom 19. August 2016 (2344 - Z. 124.1)
- JMBl. NRW S. 274 -

Die AV d. JM vom 9. August 2013 (2344 - Z. 124.1) - JMBl. NRW S. 210 - wird wie folgt geändert:

1

In § 38 Nummer 19 wird die Angabe „§ 155 der Kostenordnung (KostO)“ durch die Angabe „§ 89 des Gerichts- und Notarkostengesetzes (GNotKG)“ ersetzt.

2

§ 46 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

2.1

In Nummer 3 wird die Angabe „§ 155 KostO“ durch die Angabe „§ 89 GNotKG“ ersetzt.

2.2

In Nummer 4 wird die Angabe „§ 68 Nummer 13“ durch die Angabe „§ 38 Nummer 13“ ersetzt.

3

§ 143 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

3.1

Im bisherigen Satz 1 wird die Angabe „-nach Vollzug der Eintragungsanordnung nach § 882c Absatz 1 Nummer 1, § 882d ZPO“ gestrichen.

3.2

Satz 2 wird gestrichen.

4

Diese AV tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Gerichtsvollzieherordnung (GVO)

AV d. JM vom 19. August 2016 (2344 - Z. 124.2)
- JMBl. NRW S. 275 -

Die AV d. JM vom 9. August 2013 (2344 - Z. 124.2) - JMBl. NRW S. 211 - wird wie folgt geändert:

1

In § 7 Abs. 2 wird die Zahl „714“ durch die Zahl „716“ ersetzt.

2

Der im Verzeichnis der Vordrucke zur GVO enthaltene Vordruck GV 1 „Dienstregister I“ erhält die aus der Anlage 1 zu dieser AV ersichtliche Fassung.

3

Der im Verzeichnis der Vordrucke zur GVO enthaltene Vordruck GV 2 „Dienstregister II“ erhält die aus der Anlage 2 zu dieser AV ersichtliche Fassung.

4

Der im Verzeichnis der Vordrucke zur GVO enthaltene Vordruck GV 4 „Kassenbuch II“ erhält die aus der Anlage 3 zu dieser AV ersichtliche Fassung.

5

Diese AV tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Dienstregister I

Dieses Register enthält einschließlich des Titelblattes

_____ (i. B.: _____
_____) Blätter,
die mit einer — amtlich angesiegelten — mit Trocken-
stempel befestigten — Schnur durchzogen sind*).

_____, den _____
Der Geschäftsleiter des Amtsgerichts

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

*) Bei Registern, die in einen festen Einband gebunden und beschnit-
ten sind, sind die Worte von „die“ bis „sind“ zu streichen.

Die Richtigkeit der Übertragung der Seitennummern in
das Kassenbuch II wird bescheinigt.

_____, den _____
Der Geschäftsleiter des Amtsgerichts

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Anleitung

1. ¹Jeder Auftrag erhält in Spalte 1 eine besondere Nummer. ²Zustellungsaufträge sind nur einzutragen, wenn sie allein auf die Durchführung von Zustellungen gleich welcher Art gerichtet sind (z. B. Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, vorläufige Zahlungsverbote usw.). ³Zustellungen, die innerhalb eines Vollstreckungs- oder sonstigen Auftrags zu veranlassen sind, sind nicht gesondert zu erfassen.
2. In Spalte 2 sind Tag und Monat anzugeben, bei Übertragungen aus früheren Registern auch die Jahreszahl.
3. ¹In Spalte 3 sind zur Bezeichnung des Auftrags der Name der Parteien — unter Voranstellung des Namens der auftraggebenden Partei —, bei Behörden auch deren Geschäftszeichen, und das Dienstgeschäft anzugeben. ²Bei Zustellungsersuchen ist das Aktenzeichen des Gerichts, bei auswärtigen Gerichten auch der Gerichtsort anzugeben. ³Sachen, in denen Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist, sind als solche zu kennzeichnen. ⁴Bei Dienstgeschäften außerhalb des Amtssitzes des Gerichtsvollziehers ist auch der Geschäftsort zu vermerken. ⁵Bei der Bezeichnung des Dienstgeschäfts sind Abkürzungen statthaft, z. B.: Z = Zustellung, Pr = Protest.

Eintragungsbeispiele:

Müller ./ Schulz
30 B 1316/80 Hamburg
Z

Meyer ./ Meyer
8 C 950/80
pZ in Neuhaus

4. ¹In Spalte 4 sind die einzelnen Dienstverrichtungen alsbald nach ihrer Vornahme zu vermerken.²In der Spalte 4a ist das Datum, in den Spalten 4b bis 4e die Anzahl der erledigten und versuchten gebührenpflichtigen Dienstverrichtungen einzutragen. ³Bei Zustellungen durch die Post und durch Aufgabe zur Post (Spalte 4b) ist das Datum des an die Post gerichteten Ersuchens maßgebend. ⁴In Spalte 4f werden sonstige Dienstverrichtungen, z. B. Beglaubigungen vermerkt.
5. ¹Die Gebühren und Auslagen sind in Spalte 5 einzutragen, sobald sie entstanden sind, also nicht erst nach ihrem Eingang. ²Die Eintragungen müssen mit den Kostenrechnungen auf den Urkunden, Niederschriften usw. übereinstimmen. ³Die Wegegelder nach Nr. 711 KV-GvKostG sind in Spalte 5d, die Reisekosten nach Nr. 712 KV-GvKostG sind in Spalte 5e einzustellen. ⁴In Spalte 5f ist die Pauschale nach Nr. 716 KV-GvKostG in Spalte 5g die Auslagen nach Nummern 701 bis 710 und 713 bis 715 KV-GvKostG einzustellen. ⁵Soweit bei bewilligter Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe, bei Aufträgen des Gerichts und bei Gebühren- und Kostenfreiheit die entstandenen Kosten nicht eingezogen werden können, wird Spalte 5 nicht ausgefüllt (vgl. Anleitung 7). ⁶Stellt sich die Unmöglichkeit der Einziehung aus den vorgenannten Gründen erst nachträglich heraus, sind die in Spalte 5 eingestellten Beträge dort rot abzusetzen.
6. In Spalte 6 ist nach dem Kosteneingang der eingegangene Betrag zu vermerken.
7. ¹In Spalte 7 sind die nach § 7 Abs. 3 GVO aus der Landeskasse zu erstattenden Auslagen zu vermerken (z. B. in den Fällen der Nummer 6 Abs. 2 und 3 DB-GvKostG). ²Die nach dem GvKostG fällig gewordenen Kosten sind in voller Höhe aufgeschlüsselt in Spalte 8 zu vermerken. ³Dort ist auch die Absendung der Kostenmitteilung oder der Grund für ihre Unterlassung zu vermerken. ⁴Werden in den in Satz 1 bis 3 genannten Fällen Kosten an den Gerichtsvollzieher abgeführt oder von ihm eingezogen, sind sie in Spalte 5 einzutragen. ⁵Die früher in Spalte 7 vermerkten Beträge werden, soweit sie nunmehr durch die in Spalte 5 eingetragenen Beträge gedeckt sind, in Spalte 7 rot abgesetzt. ⁶War die Seitensumme bereits in das KB II übernommen, ist der Zahlungseingang unmittelbar in das KB II einzutragen; die in Spalte 7 des DR I eingetragenen Beträge sind im KB II in den Spalten 12 und 13 gleichzeitig rot abzusetzen. ⁷Auf die Eintragungen ist im DR I in Spalte 8 und im KB II in Spalte 14 gegenseitig zu verweisen.
8. Spalte 8 ist zur Aufnahme aller Vermerke bestimmt, die zur Klarstellung zweckmäßig erscheinen oder angeordnet sind.
9. ¹Die Kosten der Spalte 5 und 7 sind nach ihrem Eingang, spätestens aber sechs Wochen nach Eingang des letzten auf der Seite verzeichneten Auftrags, seitenweise aufzurechnen und mit den Seitensummen in das KB II zu übernehmen. ²Bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangene Kostenbeträge (Spalte 5) sind vorher rot abzusetzen und unter gegenseitigen Vermerken in Spalte 8 auf die laufende Seite des DR I zu übertragen. ³Dabei ist in Spalte 8 jeweils anzugeben „Übertrag“. ⁴Die laufende Nummer und der Jahrgang des KB II sind am Ende der Spalte 8 zu vermerken.
10. ¹Das DR I wird am 31. 12. jeden Jahres geschlossen. ²Seitensummen können noch bis zum 15.2. des Folgejahres in das KB II des neuen Jahres übernommen werden. ³Danach ist entsprechend Nr. 9 Satz 2 und Satz 3 zu verfahren.
11. Hinter die letzte Eintragung ist folgender Abschlussvermerk zu setzen:

„Mit Nr. _____ für Neueintragungen geschlossen.

_____, den _____

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)“

12. ¹Auf der Grundlage der gemäß Nr. 11 vermerkten Auftragsnummer wird die bereinigte Anzahl der in dem Jahr erteilten Zustellungsaufträge ermittelt. ²Dazu werden von der letzten am 31.12. vermerkten Nr. für Neueintragungen die in dem Jahr vorangegangenen Neueintragungen abgezogen, bei denen in der Spalte 8 „Übertrag“ vermerkt worden ist (vgl. Nr. 9). ³Außerdem ist die Zahl der sachlich nicht begründeten Mehrfacheintragungen abzuziehen, d. h. z. B. irrtümliche erneute Eintragungen bereits eingetragener Aufträge, irrtümlich (fehlerhafte Annahme der Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers) von der Verteilungsstelle zugeteilte und anschließend von dem unzuständigen Gerichtsvollzieher unmittelbar an den zuständigen Gerichtsvollzieher abgegebene Aufträge, soweit sie von dem unzuständigen Gerichtsvollzieher zuvor in seinem Dienstregister erfasst wurden, oder lediglich aufgrund eines Wechsels der Gerichtsvollzieher-Software wiederholt registrierte Aufträge. ⁴Ferner wird die Anzahl der Protestaufträge, die anhand der Bezeichnung des Dienstgeschäfts in Spalte 3 zu ermitteln ist (vgl. Nr. 3 Sätze 1 und 5), abgezogen. ⁵Die Berechnung ist unter Angabe der konkret abgezogenen Nrn. und des Ergebnisses der Subtraktion im Anschluss an den Abschlussvermerk zu dokumentieren:

„Feststellung der bereinigten Anzahl der Zustellungsaufträge

Von der vorstehend vermerkten Nr. der Neueintragungen ____ (z. B. 151) sind nach Satz 2 die Nummern

- ____ (z.B. 25)

- ____ (z.B. 58)

- ____ (z.B. 114)

d. h. ____ (Anzahl der Nummern; z. B. 3),

abzuziehen, z. B. 151 minus 3 = 148.

Zwischenergebnis der Subtraktion: ____ (z. B. 148).

Davon sind nach Satz 3 (sachlich nicht begründete Mehrfacheintragungen) die Nummern

- ____ (Nr. 12)

- ____ (Nr. 23)

- ____ (Nr. 52)

- ____ (Nr. 71)

d. h. ____ (Anzahl der Nummern; z. B. 4)

abzuziehen, z. B. 148 minus 4 = 144.

Zwischenergebnis der Subtraktion: ____ (z. B. 144).

Davon sind nach Satz 4 (Protestaufträge) die Nummern

- ____ (Nr. 10)

- ____ (Nr. 63)

d. h. ____ (Anzahl der Nummern; z. B. 2)

abzuziehen, z. B. 144 minus 2 = 142.

Endergebnis der Subtraktion: ____ (z. B. 142), d. h. bereinigte Anzahl der Zustellungsaufträge.

_____, den _____

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)“

Dienstregister II

Dieses Register enthält einschließlich des Titelblattes

_____ (i. B.: _____
_____) Blätter,
die mit einer — amtlich angesiegelten — mit Trocken-
stempel befestigten — Schnur durchzogen sind*).

_____, den _____
Der Geschäftsleiter des Amtsgerichts

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

*) Bei Registern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, sind die Worte von „die“ bis „sind“ zu streichen.

Anleitung

- 1.1 ¹Jeder Auftrag (nicht jede einzelne von dem Auftrag umfasste Vollstreckungshandlung, z. B. Räumung, Pfändung, Abnahme der Vermögensauskunft, Zahlung etc.) erhält in Spalte 1 eine besondere Nummer. ²Der Auftrag ist ein Antrag des Gläubigers an den Gerichtsvollzieher, eine oder mehrere Vollstreckungshandlungen vorzunehmen. ³Er ist die verfahrenseinleitende Prozesshandlung, durch die der Gläubiger gemäß § 753 ZPO Beginn, Art und Ausmaß des Vollstreckungszugriffs bestimmt. ⁴Auftrag ist auch ein Ersuchen eines Gerichts oder einer Behörde um Vollstreckungshandlungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen z. B. nach den §§ 88 bis 94 FamFG. ⁵Aufträge aufgrund mehrerer Schuldtitel (z. B. Urteil und Kostenfestsetzungsbeschluss in gleicher Sache) sind ebenfalls unter einer Nummer einzutragen. ⁶Ein gegen Gesamtschuldner erteilter Auftrag ist unter einer Nummer einzutragen. ⁷Erteilen Gesamtgläubiger, die ihren Anspruch aus demselben Titel herleiten, gleichzeitig den Auftrag, dem Schuldner die Vermögensauskunft abzunehmen, wird dieser Auftrag unter einer Nummer eingetragen. ⁸Innerhalb eines Auftrags beantragte Vollstreckungsmaßnahmen sind auch dann unter derselben laufenden Nummer einzutragen, wenn sie unter einer Bedingung beantragt werden. ⁹Wird ein Auftrag büromäßig als erledigt angesehen (z. B. § 27 Abs. 4 GVO), später aber fortgesetzt, handelt es sich nicht um einen neuen Auftrag.
- 1.2 ¹Bewirkt der Gerichtsvollzieher nur die Zustellung einer Vorpfändungsbenachrichtigung, ist diese im DR I einzutragen. ²Hat ihm dagegen ein Gläubiger den Auftrag erteilt, die Benachrichtigung mit der Aufforderung selbst anzufertigen, ist dieser Auftrag in dem DR II einzutragen. ³Stellt der Gläubiger mit einem anderen Auftrag auf Vollstreckung zugleich einen Antrag nach § 845 Abs. 1 Satz 2 ZPO, vermerkt ihn der Gerichtsvollzieher in dem DR II unter der DR-Nr. des anderen Vollstreckungsauftrages, sobald er die Vorpfändungsbenachrichtigung zugestellt hat.
- 1.3 Verhaftungsaufträge werden unter einer besonderen Nummer eingetragen.
- 1.4 Aufträge zur Nachbesserung von Vermögensauskünften (§ 142 GVGA) sind nur dann als Auftrag neu einzutragen, wenn das nachzubessernde Vermögensverzeichnis nicht von dem örtlich zuständigen oder im Wege der Rechtshilfe ersuchten Gerichtsvollzieher errichtet wurde (z. B. vom Finanzamt o. a.).
- 1.5 Soweit Behörden Aufträge erteilen, ist bei diesen in derselben Weise zu verfahren wie bei Aufträgen privater Gläubiger.
13. In Spalte 2 sind Tag und Monat anzugeben, bei Übertragungen aus früheren Registern auch die Jahreszahl.
14. Zur Bezeichnung des Auftrags in Spalte 4 sind Abkürzungen statthaft, z. B. H = Herausgabe, P = Pfändung, R = Räumung, Gt = gütliche Erledigung, Va = Vermögensauskunft, S = Siegelung, V = Versteigerung, Vh = Verhaftung, Vp = Vorpfändung, W = Wegnahme, Z = Zustellung.

Beispiele einer Eintragung: Z, P.
15. ¹Spalte 5 ist zur Aufnahme klarstellender oder in anderen Bestimmungen angeordneter Vermerke bestimmt. ²Es müssen vermerkt werden: Die Übertragung in ein anderes oder aus einem anderen Register, die Aktenübergabe oder -übernahme (sei es im Vertretungsfall, sei es bei örtlicher Unzuständigkeit (§ 20 Abs. 2 GVO) oder bei Zuschlagung eines Bezirks) an oder von einem anderen Gerichtsvollzieher unter Angabe des Namens und der DR-Nummer, das Ruhen und die Fortset-

zung eines Vollstreckungsauftrags (§§ 27, 28 GVO), die Weglegung der erledigten Sonderakten. ³Bei Übergaben an einen anderen Gerichtsvollzieher ist zu vermerken, ob es sich um eine „Abgabe an einen Gerichtsvollzieher innerhalb des Amtsgerichtsbezirks (statthafte Abkürzung: Ai)“ oder um eine „Abgabe an einen Gerichtsvollzieher außerhalb des Gerichtsbezirks (statthafte Abkürzung: Aa)“ handelt. ⁴Wird die Sache nicht im Jahre ihrer Eintragung erledigt, ist neben dem Erledigungsvermerk in Spalte 5 das Jahr der Erledigung anzugeben. ⁵Diese Eintragung ist bei der Vernichtung von Akten gemäß § 43 Abs. 2 GVO zu beachten.

16. ¹Das DR II wird am 31.12. jeden Jahres geschlossen. ²Hinter die letzte Eintragung ist folgender Abschlussvermerk zu setzen:

„Mit Nr. _____ für Neueintragungen geschlossen.

_____, den _____

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)“

17. ¹Aufträge, die nach Ablauf der auf das Jahr der ersten Eintragung folgenden drei Kalenderjahre nicht endgültig erledigt sind, werden unter neuer Nummer in das Register des neuen Jahres übernommen. ²Sie werden den Neueingängen vorangestellt und in der Spalte 5 jeweils als „Übertrag“ vermerkt.

18. ¹Auf der Grundlage der gemäß Nr. 5 vermerkten Auftragsnummer wird die bereinigte Anzahl der in dem Jahr erteilten Aufträge ermittelt. ²Dazu werden von der letzten am 31.12. vermerkten Nr. für Neueintragungen die in dem Jahr vorangegangenen Neueintragungen abgezogen, bei denen in der Spalte 5 „Übertrag“ (vgl. Nr. 6) oder „Ai“ (vgl. Nr. 4) vermerkt worden ist. ³Außerdem ist die Anzahl der sachlich nicht begründeten Mehrfacheintragungen abzuziehen, d. h. z. B. irrtümliche erneute Eintragungen bereits eingetragener Aufträge, irrtümlich (fehlerhafte Annahme der Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers) von der Verteilungsstelle zugeteilte und anschließend von dem unzuständigen Gerichtsvollzieher unmittelbar an den zuständigen Gerichtsvollzieher abgegebene Aufträge, soweit sie von dem unzuständigen Gerichtsvollzieher zuvor in seinem Dienstregister erfasst wurden, oder lediglich aufgrund eines Wechsels der Gerichtsvollzieher-Software wiederholt registrierte Aufträge. ⁴Ferner wird die Anzahl der Protestaufträge, die im Dienstregister I nach Nr. 12 Satz 4 ermittelt worden sind, hinzugerechnet. ⁵Die Berechnung ist unter Angabe der konkret abgezogenen Nrn., des Ergebnisses der Subtraktion und der Hinzurechnung der Zahl der Protestaufträge im Anschluss an den Abschlussvermerk zu dokumentieren:

„Feststellung der bereinigten Anzahl des Aufträge

Von der vorstehend vermerkten Nr. der Neueintragungen ____
(z. B. 173) sind nach Satz 2 die Nummern

- ____ (z.B. Nr. 1 „Übertrag“)

- ____ (z.B. Nr. 64 „Abgabe an Gerichtsvollzieher innerhalb
des Amtsgerichtsbezirks“)

d. h. ____ (Anzahl der Nummern; z. B. 2),
abzuziehen, z. B. 173 minus 2 = 171.

Zwischenergebnis der Subtraktion: ____ (z. B. 171).

Davon sind nach Satz 3 (sachlich nicht begründeten Mehrfach-
Eintragungen) die Nummern

- ____ (Nr. 20)

- ____ (Nr. 41)

- ____ (Nr. 71)

d. h. ____ (Anzahl der Nummern; z. B. 3)
abzuziehen, z. B. 171 minus 3 = 168.

Zwischenergebnis der weiteren

Subtraktion: ____ (z. B. 168).

Dazu sind nach Satz 4 (Protestaufträge)
die Nummern (aus dem DR I; vgl. dort Nr. 12 Satz 4)

+ ____ (Nr. 10)

+ ____ (Nr. 63)

hinzuzurechnen, d. h. 168 plus 2 = 170.

Bereinigte Anzahl der Aufträge: ____ (z. B. 170).

_____, den _____

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)“

Amtsgericht

Vierteljahr 20

Ober-Gerichtsvollzieher

Kassenbuch II

Verwendete Einnahmen

Dieses Kassenbuch enthält einschließlich des Titelblattes

_____ (i. B.: _____
_____) Blätter,
die mit einer — amtlich angesiegelten — mit Trockenstempel befestigten — Schnur durchzogen sind*).

_____, den _____
Der Geschäftsleiter des Amtsgerichts

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

*) Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, sind die Worte von „die“ bis „sind“ zu streichen.

Anleitung

1. Einzutragen sind alle Einnahmen im baren und unbaren Zahlungsverkehr, die nicht binnen drei Tagen verwendet werden können, sowie Vorschüsse nach § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 GVKostG; Scheckbeträge sind - unter Kennzeichnung der Zahlungsart in Spalte 14 - in die Spalten 4 und 11 einzutragen, wenn der Scheck an den Gläubiger weitergeleitet wird (§ 60 Abs. 5 Satz 5 GVGA); andere Scheckbeträge sind erst nach Einlösung des Schecks durch den Gerichtsvollzieher einzutragen. Bei der Übernahme der Beträge aus dem KB I ist die Anleitung 1 zum KB I zu beachten.
2. Die Spalten 1 bis 4 sind unverzüglich nach Eingang der Zahlung, bei Zahlungen, die in Abwesenheit des Gerichtsvollziehers oder an den Gerichtsvollzieher außerhalb des Geschäftszimmers geleistet werden, unverzüglich nach seiner Rückkehr auszufüllen. In Spalte 3 ist auch das Jahr zu vermerken, wenn ein anderes als das laufende in Frage kommt.
3. In Spalte 4 ist der Gesamtbetrag der Zahlung in einer Summe einzutragen, auch wenn er mehreren Empfängern zusteht.

Kommen mehrere Dienstregisternummern in Frage, so sind sie in Spalte 3 und die in den einzelnen Sachen verwendeten Teilbeträge in den Spalten 5 bis 11 je auf einer besonderen Zeile einzutragen.
4. Die Spalten 5 bis 11 sind spätestens am dritten Tag nach dem Zahlungseingang auszufüllen. Unverzüglich nach einer Buchung in Spalte 11 ist der Überweisungsauftrag auszuschreiben oder die Barzahlung auszuführen.
5. In den Spalten 5 und 6 sind alle eingegangenen Gebühren, Kleinbeträge und Auslagen nachzuweisen, die an die Kasse abzuliefern sind. Die dem Gerichtsvollzieher zustehenden Gebührenanteile sind in Spalte 5 nicht abzuziehen.
6. In Spalte 7 bis 10 sind die eingegangenen Dokumentenpauschale, Wegegeder, Reisekosten und die Pauschale nach Nr. 716 KV-GVKostG des Gerichtsvollziehers einzustellen, die ihm nach den geltenden Bestimmungen zu überlassen sind.

In Spalte 10a sind die Auslagen nach Nr. 701 bis 710 und 713 bis 715 KV-GVKostG einzustellen.

7. In Spalte 11 sind alle Zahlungen an die Parteien oder an Dritte einschließlich der Hinterlegungen und der Rückzahlung von Vorschüssen und Überschüssen darzustellen. Auszahlungen, die im Zusammenhang mit Auslagen des Gerichtsvollziehers stehen, sind jedoch hier nicht darzustellen; insoweit bleibt es bei der Buchung in den Spalten 10 und 10a.
8. In Spalte 12 und 13 sind hinsichtlich der im DR II verzeichneten Aufträge die nach § 7 Abs. 3 GVO aus der Landeskasse zu erstattenden Auslagen zu vermerken. Dabei sind nur die Spalten 1 bis 3, 12 und 13 auszufüllen. In den Sonderakten sind die Nummer des KB II und die nach dem GVKostG entstandenen Kosten in voller Höhe zu vermerken. Dort sind auch die Vermerke nach Nummer 6 Abs. 5 DB-GVKostG zu fertigen. Gehen solche Kosten nachträglich ein, so sind sie unter einer neuen laufenden Nummer des KB II zu buchen. Gleichzeitig sind in den Spalten 12 und 13 die früher gebuchten Beträge, soweit sie durch den Eingang gedeckt sind, rot abzusetzen.

Für die Buchung der aus der Landeskasse zu erstattenden Auslagen wird, soweit im DR I verzeichnete Aufträge betroffen sind, auf die Anleitung 7 zum DR I verwiesen.

9. Spalte 14 ist zur Aufnahme aller Vermerke bestimmt, die zur Klarstellung zweckmäßig erscheinen oder angeordnet sind.
10. Die Geldspalten sind zum nächsten Abrechnungstag unter einer besonderen laufenden Nummer (Spalte 1) aufzurechnen. Die Schlusssummen sind doppelt zu unterstreichen. Innerhalb des Abrechnungsabschnitts sind die einzelnen Seiten bereits aufzurechnen, sobald auf ihnen weitere Eintragungen nicht mehr vorgenommen werden können.
11. Alle ausgezahlten Gelder, die an den Gerichtsvollzieher zurückgelangen, sind als Geldeingänge erneut in das Kassenbuch einzutragen.
12. Das Kassenbuch II ist am 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12. jeden Jahres abzuschließen und die Schlusszusammenstellung dieses Vordrucks auszufüllen.

Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Land Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung vom 1. September 2016

- JMBl. NRW S. 287 -

Satzung des Rechtsanwaltsversorgungswerks 28. Satzungsänderung des Rechtsanwaltsversorgungswerks

Die Siebte Vertreterversammlung hat in ihrer 4. Sitzung am 28. Juni 2016 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Die Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 1985 wird wie folgt geändert:

Art. I

1. § 10 Nr. 2 wird geändert wie folgt:

"2. wer nach dem 30. November 1984 bis zum 31. Dezember 2016 Mitglied einer Rechtsanwaltskammer im Land Nordrhein-Westfalen wird und das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat

oder"

2. aus § 10 Nr. 3 wird Nr. 4 und eine neue Nr. 3 eingefügt wie folgt:

"3. wer nach dem 31. Dezember 2016 Mitglied einer Rechtsanwaltskammer im Land Nordrhein-Westfalen wird und zu diesem Zeitpunkt die Regelaltersgrenze des § 17 Abs. 1 noch nicht erreicht hat

oder"

3. § 13 Abs. 2 wird durch einen neuen Satz 3 und Satz 4 geändert wie folgt:

"Dem Antrag kann nur entsprochen werden, soweit keine Beitragsrückstände bestehen. Bei Abschluss einer Tilgungsvereinbarung oder in Härtefällen können Ausnahmen zugelassen werden."

Der bisherige Satz 3 wird Satz 5

4. § 13 Abs. 3 wird neu gefasst wie folgt:

"(3) Eine Mitgliedschaft nach Abs. 2 kann beendet werden

- a) vom Mitglied durch eine entsprechende Erklärung in eingeschriebenem Brief mit einer Frist von 3 Monaten auf den Schluss eines Kalendervierteljahres

oder

- b) durch schriftlichen Bescheid des Versorgungswerkes, der nur im Falle des Rückstandes mit mindestens drei Monatsbeiträgen zulässig ist. Er setzt voraus, dass das Mitglied wegen eines Beitragsrückstands gemahnt wurde und der Zahlungsaufforderung innerhalb einer Frist von

einem Monat nach Zustellung nicht nachgekommen ist. Die Mahnung muss auf die Rechtsfolgen des Zahlungsrückstandes hinweisen. Die Beendigung der Mitgliedschaft wird wirksam mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid bestandskräftig geworden ist."

5. § 14 Abs. 2 wird geändert wie folgt:

"(2) Dauert die Berufsunfähigkeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze des § 17 Abs. 1 an, scheidet das Mitglied aus dem Versorgungswerk aus."

6. § 19 Abs. 3 Ziff. 3 wird neu gefasst wie folgt:

"a) für Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft bis zum 31.12.2016 begründet haben, Zeiten von

8 Jahren bei Eintritt in das Versorgungswerk bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres,

7 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 45. Lebensjahres bis zur Vollendung des 46. Lebensjahres,

6 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 46. Lebensjahres bis zur Vollendung des 47. Lebensjahres,

5 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 47. Lebensjahres bis zur Vollendung des 48. Lebensjahres,

4 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 48. Lebensjahres bis zur Vollendung des 49. Lebensjahres,

3 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 49. Lebensjahres bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres,

2 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 50. Lebensjahres bis zur Vollendung des 51. Lebensjahres,

1 Jahr bei Eintritt nach Vollendung des 51. Lebensjahres bis zur Vollendung des 52. Lebensjahres,

b) für die Mitglieder, die erstmalig oder erneut ihre Mitgliedschaft nach dem 31.12.2016 begründet haben, Zeiten von

8 Jahren bei Eintritt in das Versorgungswerk bis zur Vollendung des 39. Lebensjahres,

7 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 39. Lebensjahres bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres,

6 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 40. Lebensjahres bis zur Vollendung des 41. Lebensjahres,

5 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 41. Lebensjahres bis zur Vollendung des 42. Lebensjahres,

4 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 42. Lebensjahres bis zur Vollendung des

43. Lebensjahres,

3 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 43. Lebensjahres bis zur Vollendung des 44. Lebensjahres,

2 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 44. Lebensjahres bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres,

1 Jahr bei Eintritt nach Vollendung des 45. Lebensjahres bis zur Vollendung des 46. Lebensjahres,"

7. § 31 Abs. 1 wird neu gefasst wie folgt:

"(1) Mitglieder, die Sozialleistungen nach § 11 SGB I von einem Sozialleistungsträger nach § 12 des SGB I beziehen, leisten während dieser Zeit mindestens Beiträge in der Höhe, in der ihnen Beiträge von dem jeweiligen Sozialleistungsträger zu gewähren sind. § 30 Abs. 3 bleibt unberührt."

Es wird ein neuer Abs. 3 eingeführt:

"(3) Die Beitragspflicht aus zusätzlich erzieltm Arbeitseinkommen und Arbeitsentgelt bleibt unberührt."

8. § 32 Abs. 1 Satz 1 wird geändert wie folgt:

"Wer vor Vollendung des 57. Lebensjahres Mitglied des Versorgungswerkes wird, kann zusätzliche freiwillige Beiträge entrichten, sofern keine Pflichtbeiträge rückständig sind; § 33 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend".

9. § 34 Abs. 1 erhält einen neuen Satz 3 und 4:

Wird ein Rechtsanwalt, der Mitglied eines anderen Versorgungswerkes war, Mitglied des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen, und sind seine Beiträge nach Maßgabe eines Überleitungsabkommens übertragen, so wird er nach den Regeln dieser Satzung so behandelt, als sei er im Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft im anderen Versorgungswerk Mitglied des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen geworden. Seine an das andere Versorgungswerk geleisteten Beiträge gelten als im Zeitpunkt ihrer Zahlung an das Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen entrichtet."

Art. II

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Genehmigt.
Düsseldorf, den 17. August 2016
ausgefertigt am 23.08.2016

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag

Dr. Christoph Hack
Vorsitzender der Vertreterversammlung

(Dr. Steenken)



Personalnachrichten

OLG-Bezirk Düsseldorf

Gerichte

Ernannt:

z. **Vors. Richter am LG:** Richter am LG Martin Laux in Kleve.

Versetzt:

VizePräs. d. LG (R 3) Reiner Napierala aus Aachen als Vors. Richter am OLG in Düsseldorf.

Richterin/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Sebastian Hinzen, Dr. Ann-Kathrin Wreesmann.

Staatsanwaltschaft

Ernannt:

z. **Oberstaatsanwalt a. d. ständ. Vertr. e. LOStA** (R 2 m. AZ.): Oberstaatsanwalt Axel Stahl in Krefeld; z. **Amtsanwalt:** Justizoberinspektor Sascha Hänig in Düsseldorf.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Nora Marlene Kubitz.

Ruhestand:

Justizamtsinspektorin Brigitte Evers in Kleve.

Notare

Erreichen der Altersgrenze:

Rechtsanwalt u. Notar Bernd Helmut Minzenmay in Dinslaken.

OLG-Bezirk Hamm

Gerichte

Ernannt:

z. **Richter/in am AG:** Richter/in Daniel Bethge in Beckum, Dr. Anne Keller in Bocholt, Tobias Ozimek in Gelsenkirchen, Kathrin Homeyer in Plettenberg, Judith Ballas u. Dr. Christina Klapproth in Steinfurt; z. **Justizrätin/-rat:** Justizamtsrätin/-amtsrat Ilona Kajewski in Essen, Gerd

Prinz in Iserlohn u. Brigitte Gaukstern in Paderborn, z. **Justizamtsrätin/-amtsrat**: Justizamt-frau/-amtmann Martin Roth in Hagen, Petra Löher in Lippstadt u. Daniela Schulz in Siegen; z. **Justizamt-frau**: Justizoberinspektorin Ute Brand in Hagen, z. **Justizoberinspektor/in**: Justizin-spektor/in Christina Birwe, Josephine Böhnke, Sandra Eggers u. Tatjana Klassen in Bielefeld, Juliane Solbach in Essen, Kristina Lehmann in Gütersloh, Jessica Styra in Medebach, Svenja Weinhold in Recklinghausen u. Anna Lena Tobinski in Witten, z. **Sozialoberinspektorin**: Sozial-inspektorin Natascha Sammet in Hagen; z. **Justizamtsinspektor/in** (A 9 m. AZ.): Justizamtsin-spektor/in Martin Finke in Höxter, Gisela Noll in Lüdenscheid u. Daniela Hils in Paderborn; z. **Justizamtsinspektorin** Justizhauptsekretärin Beate Heidenreich u. Barbara Hesselmann in Dortmund; z. **Justizhauptsekretär/in**: Justizobersekretär/in Ingo Ridder u. Claudia Wald in Detmold, Sylvia Gold in Dortmund, Michael Ralf Kuprewitz in Höxter u. Irmgard Schulz in Pa-derborn; z. **Justizobersekretärin**: Justizsekretär/in Etienne Schulte in Ahaus, Ann-Cathrin Gerhards, Sebastian Körber, Vanessa Kluß und Sabrina Vollheit in Arnshausen, Julia Schneider in Dortmund, Stefanie Ringleb in Dülmen, Mareike Zintel in Gronau, Alexandra Bojcevic in Hagen, Andrea Kusch in Herne-Wanne, Martin Schniedermeier in Lippstadt, Elena Renner u. Katrin Silkenbömer in Münster, Katrin Growe in Steinfurt.

Ruhestand:

Direktor des AG: Harald Lütgebaucks in Bottrop, Justizamtsinspektorin (A 9 m. AZ) Annerose Goebel in Hagen u. Justizobersekretärin Sonja Niebisch in Iserlohn.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Sebastian Booke, Dr. Marcel Eusterfeldhaus, Christine Finzi, Sarah Gerber, Nadine Große-Herzbruch, Dr. Lucas Hinderberger, Johanna Hintz, Sarah Lebro, Benedikt Lücken, Rada Majstorovic, Ricarda Oberheim, Sandra Stahlmann und Andrea Thelen.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Staatsanwältin als Gruppenleiterin**: Staatsanwältin Elfi Lechtape in Münster; z. **Staatsan-walt**: Staatsanwalt (Richter auf Probe) Max Benholz u. Jonas-Alexander Kaul in Münster; z. **Justizamtsinspektor**: Justizhauptsekretär Stefan Ehrhardt in Siegen.

Versetzt:

Oberstaatsanwältin Ute Haas aus Hamm nach Bochum, Justizamt-frau Elisabeth Hunold durch Versetzung in den Geschäftsbereich des GStA in Jena.

Ruhestand:

Justizhauptsekretär Manfred Cordes in Dortmund.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Patricia Kortmann, Sarah Marion Korves, Julian Rehr, Lydia Reisenauer u. Bettina Sauter.

Ausgeschieden:

Sarah Richter durch Versetzung in den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz.

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt (Neuzulassungen u. Aufnahmen):

Steffen Kämper, LL.M. (bisher RAK Hamburg) in Gütersloh.

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt (Löschungen):

Thomas Cyrol in Herten, Matthias Hänke in Warburg, Önder Uluer (ausl. RA gem. § 206 BRAO) in Essen, Kirsten Klöer-Wahle in Bad Laasphe, Tina Reip in Münster, Uwe Albert in Bochum, Anne Schöppner in Hamm, Andrea Jenks in Dortmund.

Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt (Neuzulassungen u. Aufnahmen):

Anne Carina Barein in Essen, Frank Gerhard Blasius in Breckerfeld, Arne Böhne in Unna, Ernst Peter Brasse in Dortmund, Max Breick in Schwelm, Anja Duhme in Castrop-Rauxel, Karin Focke in Bünde, Bettina Franke in Hamm, Constanze Franz in Dortmund, Dr. Oliver Frese in Lipstadt, Dr. Andreas Fülbier in Bielefeld, Torsten Gierke in Iserlohn, Andrea Glock in Herne, Ingo Göhring in Castrop-Rauxel, Rüdiger Grönebaum in Lichtenau, Alexandra Grofik in Bochum, Michaela Simone Harnack in Dortmund, Matthias Henjes in Essen, Frédéric d'Homée in Detmold, André Hüwel in Paderborn, Peter Kersting LL.M in Hövelhof, Michael Kiefer in Bochum, Daniela Kintrup in Münster, Daniel Klofat in Gütersloh, Julia Krämer in Recklinghausen, Dr. Kristina Lichter in Bochum, Kai Luntz in Werne, Florian Mattes in Dortmund, Britta Meinecke, MBA in Essen, Janina Meinert in Porta Westfalica, Marion Neuhaus in Dortmund, Dr. Volker Nienaber in Bielefeld, Dr. Philipp Nordloh in Münster, Ramona Parczyk in Münster, Gertrud Porten in Dortmund, Markus Potthast in Marienmünster, Patrick Radner in Bochum, Kerstin Schneider in Holzwickede, Karsten Schürmann in Bielefeld, Dr. Christian Schulte in Münster, Alexandra Sterz in Bochum, Frank Vanhofen in Hamm, Irina Vatter in Senden, Dr. Andreas Westermeier in Hamm, Dr. Helmut Wirner in Fröndenberg, Sabine Zentek in Iserlohn, Christina Zeyen in Bochum.

Abgabe in andere Kammerbezirke:

Pierre-Henri Gautier in Gütersloh, Sandra Everding in Essen, Silja Miekley in Ennepetal, Ulrike Schenkel in Bochum, Dr. Christina Penningroth, LL.M. in Essen.

Erreichen der Altersgrenze:

Rechtsanwälte und Notare Gerhard Spitzfaden in Schmalleben/Bad Fredeburg, Michael Krause in Dortmund, Gerrit Rethage in Kamen

OLG-Bezirk Köln

Gerichte

Ernannt:

z. **Vorsitzenden Richter am LG:** Richter am LG Dr. Thomas Stollenwerk, LG Bonn; z. **Justizamtsrätin/Justizamtsrat:** Justizamtsfrau/-amtmann Karsten Breidenich in Aachen,

Herbert Günther in Eschweiler u. Inga Richter in Siegburg; z. **Obergerichtsvollzieher/in** (A 9 m. AZ): Obergerichtsvollzieher/in Georg Klever in Bergisch Gladbach, Erika Herhaus in Kerpen u. Ines Noack in Wermelskirchen; z. **Obergerichtsvollzieher**: Gerichtsvollzieher Hermann Josef Esser in Bergheim; z. **Justizamtsinspektor/in** (A 9 m. AZ): Justizamtsinspektor/in Peter Niesen in Aachen u. Margarete Neffgen in Siegburg; z. **Justizamtsinspektor/in**: Justizhauptsekretär/in Monika Irlenbusch u. Gabriele Steinbach in Bergisch Gladbach, Gregor Knopp u. Angelika Müller in Bonn, Anita Schauenberg, Christine Schulze u. Jutta Spill in Siegburg u. Margot Warbel in Monschau; z. **Justizhauptsekretärin**: Justizobersekretärin Marita Schiel in Köln; z. **Justizobersekretär/in**: Justizsekretär/in Helena Hartwich-Pitter, Andrea Rutkowski u. Bianca Tischendorf in Bonn, Markus Haberkern in Euskirchen, Andrea Bodem in Heinsberg, Heike Schäfer in Siegburg, Lucie Gerber in Köln, Jutta Schäfer-Flohs in Rheinbach, Jana Reichler u. Franziska Marlene Schmidt in Waldbröl.

Versetzt:

Richter am LG Georg Winkel aus Aachen nach Köln.

Ruhestand:

Sozialrätin Marlies Schöning in Köln, Justizamtsrat Wilfried Tack in Eschweiler, Justizamtsinspektorin Doris Hilgers in Eschweiler u. Roswitha Körmer in Siegburg.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Fé Marlen Aengenvoort u. Dr. Ulrich Bartl.

Notarinnen/Notare

Bestellt zum Notar:

Notarassessoren Dr. Karl Schindeldecker in Eitorf u. Johannes Trömer in Bergneustadt.

Entlassen aus dem Notaramt:

Notarin Heidrun Bach in Lindlar.

Staatsanwaltschaften:

Ernannt:

z. **Oberstaatsanwalt - als ständiger Vertreter eines Leitenden Oberstaatsanwalts** - (R 2 m. AZ): Oberstaatsanwalt Dr. Stephan Neuheuser in Köln.

Versetzt:

Staatsanwalt Ingo Kaiser aus Köln an die Bundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Eva Becker, Nina Berghaus, Charlotte de Brito u. Anna Maria Kraft.

LSG und Sozialgerichte

Ernannt:

z. **Richter/in am SG**: Richterin kraft Auftrags Sandra Wilschewski in Dortmund u. Richterin Kirsten Neumann in Duisburg; z. **Regierungssekretärin**: Karina Wertmann in Detmold, Ina Kroos u. Sarah Osterkemper in Dortmund, Theresa Eggert in Köln u. Natalie Tiedtke in Essen; z. **Justizhauptwachtmeister**: Ronny Leppin in Aachen u. Carsten Buers in Essen.

Versetzt:

Richterin am SG Sandra Wilschewski von der Stadt Duisburg nach Dortmund; Regierungsamtsinspektor Thomas Poll aus Gelsenkirchen nach Essen.

Ruhestand:

Regierungsamtsinspektor Klaus-Peter Böhnke in Köln.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Martina Schaffer, Patrick Höckelmann, Eugenia Reif u. Maximilian Stefan Jörger.

Finanzgerichte

Ernannt:

z. **Richterin am FG**: Richterin Heike Bäumer in Köln; z. **Regierungsamtfrau**: Regierungsoberinspektorin Silvia Trimborn in Köln.

LAG-Bezirk Düsseldorf

Richterin auf Probe

Ernannt:

Assessorin Dr. Susanne Mujan.

LAG-Bezirk Hamm

Ernannt:

z. **Richterin am ArbG**: Richterin Dr. Helena Luisa Röhrich in Iserlohn.

Versetzt:

Richterin am ArbG Nicole Pfeiffer vom ArbG Dortmund an das ArbG Hagen.

LAG-Bezirk Köln

Versetzt:

Richter am ArbG Dr. Jens Tiedemann von Frankfurt am Main nach Köln.

Justizvollzug

Ernannt:

z. **Leitenden Regierungsdirektorin**: Regierungsdirektorin Karin Lammel in Wuppertal-Ronsdorf; z. **Regierungsdirektor**: Oberregierungsrat Rolf Bahle in Bielefeld-Senne; z. **Regierungsrätin**: Stella Rothuysen in Köln; z. **Justizvollzugsobersinspektor**: Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ.) Dirk Woll in Geldern; z. **Justizvollzugsamtsinspektor** (A 9 m. AZ.): Justizvollzugsamtsinspektor Joachim Biere in Detmold, Helmut Evers in Geldern; z. **Justizvollzugsamtsinspektor**: Justizvollzugshauptsekretär Bernd Meier, Christoph Schimke u. Carsten Viehöver in Geldern, Marcus Timm in Rheinbach; z. **Betriebsinspektor**: Hauptwerkmeister Uwe Reichow in Werl u. Ulrich Kehl in Wuppertal; z. **Justizvollzugshauptsekretär/in**: Justizvollzugsoberssekretär/in Sebastian Aschefeld u. Martin Ludwig in Bochum, Sandra van Heukelum u. Marco Jordan in Geldern, Thomas Wrubel in Werl; z. **Hauptwerkmeister**: Oberwerkmeister Stefan Erb in Werl.

Ausgeschieden:

Justizvollzugsoberssekretär Stefan Schmitz in Werl auf eigenen Wunsch.

Ruhestand:

Justizvollzugsobersinspektor Gerhard Schmalz in Geldern, Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ.) Helmut Freitag in Geldern, Justizvollzugsamtsinspektor Dierk Schürholz in Hagen, Frank Böttcher in Herford, Klaus Weirauch in Werl.

Stellenausschreibungen

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Das Land NRW bemüht sich bevorzugt um die Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX sind daher ebenfalls ausdrücklich erwünscht.

Die folgenden Ausschreibungen richten sich ausdrücklich auch an Menschen mit Migrationshintergrund.

Sofern im Einzelnen nichts Anderes bestimmt ist,

- richten sich die Ausschreibungen an Voll- und Teilzeitkräfte,
- sind Bewerbungen innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1 Präsidentin o. Präsident d. OLG (R 8) in Köln
- 1 Vors. RichterIn o. Vors. Richter am OVG in Münster
- 1 Vors. RichterIn o. Vors. Richter am VG in Gelsenkirchen
- 1 o. mehrere RichterIn o. Richter am AG - als weit. Aufsicht führ. Ri.- (R 2) b. d. AG Bielefeld
- 1 Direktorin o. Direktor d. AG (R 2 m. AZ. gemäß Fußnote 9) in Duisburg
- 1 Direktorin o. Direktor d. AG (R 2 m. AZ. gemäß Fußnote 3) in Lippstadt
- 1 o. mehrere Vors. RichterIn o. Vors. Richter am LG (R 2) in Münster
- 1 RichterIn o. Richter am LG in Detmold
- 1 o. mehrere RichterIn o. Richter am LG in Bochum
- mehrere RichterIn o. Richter am LG Köln
- für die planmäßige Anstellung von Richterinnen oder Richter auf Probe aus dem Bezirk des OLG Köln -
- 1 o. mehrere Oberregierungsrätin o. Oberregierungsrat - fliegend - f. d. Geschäftsleiterin o. Geschäftsleiter der Land- und Amtsgerichte im Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts Hamm sowie f. d. Sachgebietsleiterin o. Sachgebietsleiter des Oberlandesgerichts Hamm. Die Ausschreibung richtet sich nur an Beamtinnen und Beamte, denen bereits ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 (Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt) übertragen ist.
- 1 o. mehrere Sozialamtsrätin o. Sozialamtsrat - Fachkraft des ambulanten sozialen Dienstes der Justiz - im LG-Bezirk Düsseldorf
- 1 Regierungsamtfrau o. Regierungsamtmann - Leiter/Leiterin der Haushaltsabteilung – b. d. JVA Gelsenkirchen
- die Stellenbeschreibung und das Anforderungsprofil können bei der Leiterin der JVA Gelsenkirchen angefordert werden -
- 1 o. mehrere Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz (Entgeltgruppe 10 TV-L) im OLG-Köln mit noch näher zu bestimmenden Dienstsitzen.

Die Einstellungen können nur befristet erfolgen. Die spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis wird angestrebt (§ 31 JustG NRW).

Bewerbungen sind bis zum 30. September 2016 an den Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, zu richten.

Einstellungsvoraussetzung sind der erfolgreiche Abschluss des Studiums der Sozialarbeit und/oder der Sozialpädagogik und die staatliche Anerkennung sowie das Vorliegen der Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis.

nis, wobei die hierfür erforderliche hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst innerhalb des tariflichen Beschäftigungsverhältnisses abgeleistet wird.

Den Bewerbungen sind zunächst ein Lebenslauf, Zeugnisabschriften über die Schul- und Studienabschlüsse, Bestätigung der staatlichen Anerkennung, Bescheinigungen bzw. Zeugnisse über Praktika sowie ggfls. über weitere Ausbildungen bzw. praktische Tätigkeiten als Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagoge/in beizufügen.

In der Bewerbung ist anzugeben, in welchem Landgerichtsbezirk (Aachen, Bonn und/oder Köln) eine Einstellung bevorzugt angestrebt wird.

1 Justizhauptwachtmeisterin o. Justizhauptwachtmeister (A 6) b. d. StA Bochum

Oberlehreerein o. Oberlehrer b. d. JVA Bochum-Langendreer

Bei der Justizvollzugsanstalt Bochum-Langendreer - Berufsförderungsstätte - ist eine Stelle einer Oberlehrerin / eines Oberlehrers der BesGr. A 13 LBesO NRW zu besetzen.

Die Stellenbeschreibung und das Anforderungsprofil können bei der Leiterin der JVA Bochum-Langendreer angefordert werden.

Leiterin/Leiter d. Vollzugsgeschäftsstelle b. d. JVA Essen

Bei der JVA Essen ist die Funktion d. Leiterin oder d. Leiters der Vollzugsgeschäftsstelle zu besetzen. Die Funktion ist der Besoldungsgruppe A 9 m. AZ. der LBesO NRW zugeordnet.

Das Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der JVA Essen angefordert werden.